



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : ORN/011

Datum : 05.01.2010

Verteiler : BM, OV, OR, ZdA

Anlagen : Lageplanskizze

Thema:

Bauvoranfrage zum Neubau eines
Geräteschuppens im Privatwald Seng, Am
Kohlerwaldweg

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Neukirch

Das Einvernehmen zum Neubau eines forstwirtschaftlichen Geräte- und Holzschuppens im Privatwald Seng, Flst. Nr. 115, Am Kohlerwaldweg, wird erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Herr Christoph Seng, Vogtsgrundweg 7, Gütenbach, stellt Bauvoranfrage zum Neubau eines Geräte- und Holzschuppens für sein Privathaus in Gütenbach.

Der Bauantragsteller begründet die Voranfrage damit, dass er aufgrund der topographischen Verhältnisse und extremer Hanglage keine Möglichkeit habe, Gerätschaften oder Brennholzvorrat unmittelbar an seinem Wohnhaus am Vogtsgrundweg in Gütenbach unterzubringen oder dort eine bauliche Lösung zu finden.

Er beabsichtigt innerhalb seines Privatwaldes am Kohlerwaldweg einen entsprechenden Holzschuppen in Größe von ca. 6,00 m x 7,00 m für die Unterbringung eines Fahrzeuges, eines PKW-Hängers, Schubkarren und Brennholz zu erstellen.

Die vorgesehene Baufläche wird von einer Überlandleitung der EnBW überspannt, die jedoch zu dem max. eingeschossigen Bauwerk keine Einwendungen erhebt. Das Landwirtschaftsamt stellt fest, dass für das Vorhaben keine Privilegierung gegeben ist. Aus Sicht des Naturschutzes stellt der durchaus erforderliche Schuppen innerhalb des Privatwaldes einen geringeren Eingriff als in freier Natur dar.

Der vorgesehene Standort liegt planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung kann ausschließlich über einen vom Antragsteller selbst zu schaffenden forstlichen Wirtschaftsweg erfolgen. Planungsrechtliche Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage grundsätzlich zu erteilen, wobei die Zustimmung zum endgültigen Bauantrag einer Abwägung hinsichtlich der endgültigen Größe, des Baustils, Farbgebung, Baumaterialienauswahl usw. vorbehalten bleibt.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----